

Stadt Aalen
Amt für Bürgerservice und
öffentliche Ordnung
Marktplatz 30
73430 Aalen

HINWEIS:

Bitte diese Anzeige mindestens
2 Wochen vor
Veranstaltungsbeginn einreichen
E-Mail: ordnungsamt@aalen.de

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem
Anlass nach § 2 (2) Landesgaststättengesetz (LGastG)

1. Angaben zum Anzeigenden/ Gewerbetreibenden

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

2. Angaben zur weiteren verantwortlichen Person (sofern benannt)

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Hinweis:

Entweder die anzeigende Person (s. 1.) oder die weitere verantwortliche Person (s. 2.)
muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung vor Ort und unter der
angegeben Telefonnummer erreichbar sein.

3. Angaben zur Veranstaltung

Ort

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Lage

Anlass

Datum

am _____ von _____ bis _____ Uhr

am _____ von _____ bis _____ Uhr

am _____ von _____ bis _____ Uhr

Angebot

Getränke und Speisen, die verkauft werden

4. Zusätzliche Angaben

Sind Zugangskontrollen vorgesehen?

☐ Nein

☐ Ja (durch Stempel, Armbändchen, Karten...)

Ist ein Sicherheits- und Ordnungsdienst vorgesehen?

☐ Nein

☐ Ja, durch eigenes Personal, Anzahl _____

☐ Ja, durch einen gewerblichen Sicherheitsdienst, Anzahl _____

Wird die Veranstaltung auf öffentlicher Fläche abgehalten (Straßen, Plätze)?

☐ Nein

☐ Ja

Falls ja, wurde hierfür bereits eine Sondernutzungserlaubnis beantragt?

☐ Nein

☐ Ja

Ich versichere, die Richtigkeit der o. g. Angaben, sowie, die Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person während der gesamten Veranstaltungsdauer vor Ort. Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Jugendschutz, Lebensmittel-, Bau- und Brandschutzrecht) wird zugesichert.

Datum

Unterschrift des Anzeigenden/
Gewerbetreibenden

HINWEISE

1. Allgemeines & gesetzliche Feiertage (FTG)

Zur Wahrung der Sonntags- und Feiertagsruhe gelten für öffentliche Tanzveranstaltungen strikte Verbote gemäß §§ 7, 10 und 11 des Feiertagsgesetz (FTG):

- **Ganztägiges Tanzverbot:**
Karfreitag.
- **Eingeschränktes Tanzverbot:**
Gründonnerstag, Karsamstag, Allerheiligen, Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totengedenktage.
- **Allgemeine Sonntage & Feiertage:**
Öffentliche Tanzunterhaltungen sind entsprechend untersagt (Ausnahmen: 1. Mai und 3. Oktober).

2. Baurecht & Sicherheit

- Räumlichkeiten und Zelte müssen den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen. Achten Sie bei Dekorationen (Wandvertäfelung, Deckenbehänge, etc.) auf ihre schwer Entflammbarkeit.
- Bei erhöhter Gefährdung ist ein Brandsicherheitsdienst der örtlichen Feuerwehr erforderlich. Die Anordnung zur Durchführung trifft der Leiter der Feuerwehr.
- Vermeiden Sie offenes Feuer und treffen Sie erforderliche Maßnahmen zur Erst-Brandlöschung wie die Bereitstellung von Feuerlöschern. Bei Geräten mit heißem Fett wird ein Fettbrandlöscher empfohlen.
- Alle Ausgangstüren und Fluchtwege müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer vollständig freigehalten und unverschlossen sein. Beschildern Sie die Ausgangstüren und Fluchtwege und hängen Sie ggf. Flucht- und Rettungspläne auf. Achten Sie hier auch auf freizuhaltende Rettungswege für Einsatzkräfte.
- Die maximal zulässige Personenzahl gemäß Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) sowie die jeweilige Hallenverordnung sind strikt zu beachten.
- Beauftragte der Bauaufsicht, Ortpolizei und Feuerwehr haben jederzeit das Zutrittsrecht zur Überwachung.
- Bei Fragen zum Brandschutz wenden Sie sich gerne an bauordnungsamt@aalen.de, feuerwehr@aalen.de oder an ordnungsamt@aalen.de.

3. Jugendschutz (JuSchG)

Verantwortliche Personen müssen die Einhaltung des Jugendschutzes sicherstellen:

- **Branntwein:** Keine Abgabe/Verzehr von branntweinhaltigen Getränken an Personen unter 18 Jahren.
- **Bier & Wein:** Abgabe/Verzehr erst ab 16 Jahren gestattet.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen deutlich sichtbar ausliegen bzw. aushängen. Im Zweifel ist ein amtlicher Lichtbildausweis zu verlangen. Dabei ist die Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene verboten.

Verstöße insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

4. Lärmschutz & Nachtruhe

Gemäß der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Aalen gelten folgende Grenzzeiten:

Bereich	Musikende	Ausschankende	Veranstaltungsende
Freigelände	24:00 Uhr	00:30 Uhr	01:00 Uhr
Geschlossene Räume	01:30 Uhr	01:30 Uhr	02:00 Uhr

Zur Vermeidung von Lärm und zum Schutz der Anwohnenden sind Fenster und Türen bei Musikbetrieb geschlossen zu halten. Die Nachtruhe der Anwohner darf nicht erheblich gestört werden. Die Lautstärke ist so zu beschränken, dass folgende Immissionsrichtwerte außerhalb des Veranstaltungsbereichs nicht überschritten werden:

	Tag dB(A)	Nacht (22-6 Uhr)
im allgemeinen Wohngebiet	55	40
im Dorf- bzw. Mischgebiet	60	45
im Kern- bzw. Gewerbegebiet	65	50

5. Tipps

- Veranstaltungen mit Musik sind der GEMA rechtzeitig anmelden.
- Wird die Veranstaltung mit Plakaten beworben, ist dafür eine Genehmigung (Plakatiererlaubnis) erforderlich.
- Teilen Sie Personal für die Säuberung des Geländes und der Umgebung (auch Außenbereich) rechtzeitig ein.
- Stellen Sie sicher, dass die Hygienevorschriften bei der Ausgabe von Speisen und Getränken eingehalten werden.
- Weisen Sie ihr Personal vorab explizit in die Jugendschutzregeln ein.
- Planen Sie ggf. den Sicherheitsdienst zur Nachlaufkontrolle bis mindestens eine Stunde nach Veranstaltungsende ein.